



SVK- Umfrage über Zweirad-Abstellanlagen bei Um- und Neubauten:

Gesetzliche Grundlage und deren Vollzug

Datenerhebung: Januar 2001/Jürg Stäheli

Auswertung: Oktober 2002 / Verena de Baan



ETH Hönggerberg, Zürich

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

- 1 Ausgangslage
- 2 Datenerfassung der Umfrage
 - 2.1 Tabellarische Datenerfassung der Antworten
 - 2.2 Kartografische Darstellung der Kantone mit gesetzlichen Regelungen
- 3 Die gesetzlichen Grundlagen der Kantone AG, BE, BS, LU, FR, NE, ZH
 - 3.1 Kantone, die den Bau von Veloparkplätzen beschreiben und vorschreiben
 - 3.2 Kantone mit einer an die Gemeinden delegierten Regelung
- 4 Anhang: Umfragebogen (deutsche Fassung)

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

2001 führte die SVK eine Umfrage bei den Planungsfachstellen der Kantone bezüglich der gesetzlichen Richtlinien zum Bau von Veloabstellplätzen durch.

Erhebungsdaten

Während der Bau sowie die Pflichtzahl von Auto-Parkplätzen in allen Kantonen respektive Gemeinden reglementiert ist, steckt die systematische Planung von Velo-Parkplätzen noch in der Pionierphase.

Die Erkenntnis, dass sich Veränderungen im Angebot und in der Organisation des Parkraums direkt auf den Verkehrsablauf auswirken und umgekehrt, floss bisher nur im dicht besiedelten Schweizer Mittelland in die kantonale Planung ein.



Abstellplätze: Gesetzlich verordnen - aber wie?

In der Gegenüberstellung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen oder Reglemente zeigen sich erhebliche Unterschiede. Während sie in den einen Kantonen auf Gesetzesebene legifert sind, regeln dies andere Kantone auf der Verordnungsstufe oder sogar in Form von Reglementen/Wegleitungen:

- In einigen Kantonen regelt das kantonale **Bau- und Planungsgesetz** das Erstellen von Velo-Pflichtparkplätzen.
- Der Kanton **Bern** hat in der **Bauverordnung** (www.st.be.ch/belex/d/home7.htm) verbindlich festgelegt, wo wie viele Veloparkplätze erstellt werden müssen und macht dazu auch Vorgaben zur deren Erreichbarkeit und Ausstattung.
- Ebenso legt der Kanton **Aargau** in der **Bauverordnung** Richtlinien fest mit Hinweis auf die VSS-Normen.
- Der Kanton **Basel-Stadt** hat verbindliche Richtlinien für den Bau von Veloparkplätzen geschaffen, die sich auf das **kantonale Umweltschutzgesetz** abstützen. Baugesuche werden nach diesen Richtlinien bewilligt.
- Der Kanton **Luzern** hat die Frage der Veloparkplätze im **Strassenrecht** geregelt und setzt im übrigen mit einem Musterentwurf "Parkplatzreglement für Gemeinden" auf deren Freiwilligkeit. Interessant dabei ist, dass darin Angaben über Qualität ("überdacht, ebenerdig") nicht aber über Bedarf/Quantität der Velo-Abstellplätze gemacht werden.
- Der Kanton **Genève** hat dafür sogar ein eigenes "**Gesetz zur Parkplatzbewirtschaftung**".

Auch inhaltlich sind die Differenzen gross:

- Die Kantone Basel-Stadt und Bern schreiben vor, welche Veloparkplatzmenge bei welcher Art von Bauten mindestens erstellt werden müssen.
- Die Kantone Aargau, Luzern, Neuenburg, Freiburg und Zürich delegieren die Reglementierung von Pflichtparkplätzen an die Gemeinden (entweder mit dem Hinweis auf die Bau- und Zonenordnung, die VSS-Normen, kommunale Parkplatzkonzepte oder einfach dadurch, dass die Gemeinden aufgefordert werden, Reglemente zu erlassen, die für den Bau einer "ausreichenden Anzahl" von Veloparkplätzen sorgen sollen.

Statt verordnen auf Freiwilligkeit setzen?

Einen anderen Weg geht der Kanton Basel-Landschaft. Er geht davon aus, dass bei der Bauherrschaft ein grundsätzliches Interesse am Erstellen von genügend Veloabstellanlagen vorhanden ist, es dieser jedoch an den Grundlagen dazu fehlt, diese zu planen. Das Amt für Orts- und Regionalplanung Kanton Basel-Landschaft gibt der Bauherrschaft deshalb eine schön gestaltete Wegleitung ab, die sich an der SVK-Broschüre "Wie Wo Velo" anlehnt. Sie kann heruntergeladen werden: <http://www.baselland.ch/docs/bud/main.htm>

Schlussfolgerungen

Kantone, die angeben, den Bau von Veloparkplätzen gesetzlich zu reglementieren, sind nur dann effektiver in der Umsetzung von Velo-Parkierungsmassnahmen, wenn sie gesetzgeberisch **konkrete Vorgaben** z.H. der Bauherrschaft machen.

1 Ausgangslage

Die Planungsbehörden der Kantone sind mitverantwortlich für die Umsetzung von Massnahmen im Sinne der Luftreinhalteverordnung und der Umweltschutzgesetzgebung. Zu diesen Massnahmen gehört die Förderung des Veloverkehrs.

Planungsämter haben erkannt, dass ein wechselseitiger Zusammenhang zwischen ruhendem und rollendem Verkehr besteht: Veränderungen im Angebot und in der Organisation des Parkraums wirken sich direkt auf den Verkehrsablauf aus und umgekehrt. Während gut nutzbare und sichere Veloabstellplätze am Zielort zur vermehrten Wahl dieses Verkehrsmittel führen, löst ein Wildwuchs parkierter Velos Planung und Bau von Veloparkplätzen aus.

Die systematische Planung von Velo-Parkplätzen steckt noch in der Pionierphase. Der Handlungsbedarf ist erkannt – es fehlt jedoch vielfach an gesetzgeberischen Grundlagen, welche die Bauherrschaft zwingen, sich Gedanken über den zukünftigen Veloverkehr zu machen und diesen in die Planung einzubeziehen.

In Kenntnis, dass verschiedene Kantone gesetzliche Grundlagen und Richtlinien für die Erstellung von Velo-Abstellanlagen erlassen haben, führte die SVK eine Umfrage bei den Planungsfachstellen der Kantone durch:

1. Verfügt der Kanton resp. einzelne Gemeinden im Kanton über eine gesetzliche Grundlage zur Beurteilung der Zweirad-Abstellanlagen bei Baugesuchen? Sind allenfalls gesetzliche Grundlagen in Vorbereitung?
2. Wenn ja/oder in Vorbereitung: Wie lauten Ihre gesetzlichen Grundlagen?
3. Wie beurteilen Sie die Erfahrungen im Vollzug?
4. Wo bestehen aus Ihrer Sicht Schwierigkeiten beziehungsweise wo besteht Handlungsbedarf bei der Erstellung von Zweirad-Abstellanlagen bei Neu- und Umbauten?

2 Auswertung der Umfrage

2.1 Tabellarische Datenerfassung der Antworten

| Verfügt der Kanton resp. (zusätzlich) eine oder mehrere Gemeinden im Kanton über eine gesetzliche Grundlage zur Beurteilung der Zweirad-Abstellanlagen bei Baugesuchen? | | | | | | Erfahrungen im Vollzug der Bestimmungen? Wo besteht Handlungsbedarf? | |
|---|-------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|---|------------------------|
| Kanton | muss ¹ | kann ² | kommunal ³ | Richtlinien Leitfaden | Verweis auf VSS-Normen | Schwierigkeiten, Handlungsbedarf | Keine weiteren Angaben |
| AG | x | | x | | x | — | |
| AI | — | — | | | | Kein Bedarf erkannt | x |
| AR | — | — | | | | Kein Bedarf erkannt | x |
| BE | x | | x | | | Industrie- und Gewerbebetriebe: Widerstände gegen vorgeschriebene Menge der Abstellplätze | |
| BS | x | | | | | Zu wenig in Planung einbezogen. Bedeutung bekannter machen | |
| BL | | x | x | x | | Umsetzung beim Einfamilienhausbau | |
| FR | — | — | | | | — | x |
| GE | | x | | | | | |
| GL | keine Rückmeldung | | | | | | |
| GR | | x | x | | | Soll Zielvorgabe im kant. Richtplan werden! | |
| JU | — | — | | | | — | x |
| LU | x | | x | x | | — | |
| NE | | x | | | | — | |
| NW | — | — | X* | | | — | |
| OW | — | — | | | | — | x |
| SG | | | X** | | | — | x |
| SH | — | — | | x | x | VSS-Normen zu wenig bekannt | x |
| SO | — | — | x | x | | Fehlende verbindliche Bestimmungen, es sollte nicht dem "goodwill" der Gemeinden überlassen werden. | |
| SZ | — | — | | | | — | x |
| TI | keine Rückmeldung | | | | | | |
| TG | — | — | | | | — | x |
| UR | — | — | X*** | | | — | |
| VD | — | — | | | x | — | x |
| VS | — | — | | | | — | x |
| ZG | — | — | x | | x | Abstellplätze werden zu spät in Planung einbezogen, und spielen eine untergeordnete Rolle. | |
| ZH | x | | x | x | x | Öffentliche Hand muss Vorbildfunktion übernehmen. I PR-Kampagne machen mit guten Lösungen. | |

¹muss: Kantonale Gesetzgebung verpflichtet die Bauherrschaft zum Bau von Veloabstellanlagen

²kann: Gibt den Gemeinden die Möglichkeit, verbindliche Richtlinien zu erlassen

³kommunal: eine oder mehrere Gemeinden haben (zusätzlich) verbindliche Richtlinien zum Bau von Veloabstellanlagen

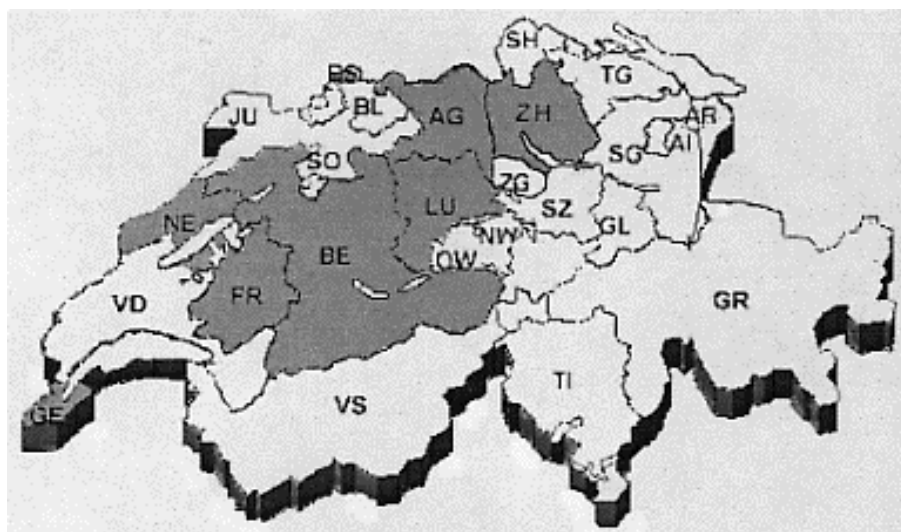
* Buochs, Wallenwil, Hergiswil, Oberdorf, Wolfenschiessen, Stans

** Stadt St. Gallen

*** Altdorf

2. 2 Kartografische Darstellung der Kantone mit gesetzlichen Regelungen

Es sind die städtischen Kantone sowie jene im dicht besiedelten Mittelland, welche angeben, gesetzliche Regelungen getroffen zu haben.



8 Kantone geben an, gesetzliche Regelungen zu kennen.

- Davon haben 5 Kantone kantonale Vorschriften.
- 3 Kantone geben an, eine Vorschrift zu haben, in welcher diese Aufgabe verbindlich an die Gemeinden delegiert wird.

2. 3 Erfahrungen mit dem Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen

| Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften | Bewertung: gut | Bewertung: eher schlecht | Begründung |
|---|----------------|--------------------------|---|
| generell | 2 | 2 | Wird zu wenig und zu spät in Planung einbezogen Die Umsetzung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Die Anwendung der Bauverordnung beschränkt sich auf allfällige Beschwerdeverfahren. |
| In Bezug auf die Menge | | 1 | Abstellplätze spielen untergeordnete Rolle |
| In Bezug auf Zugänglichkeit | | 1 | Nicht immer gute Lösungen, z.B. Gefahrenpotenzial, wo in Kombination mit Einfahrt Tiefgaragen |
| anderes | 2 | | VSS-Normen werden akzeptiert, ihre Anwendung hat sich bewährt |
| | 1 | | Statt eine gesetzliche Regelung zu verordnen, aufklären und auf Freiwilligkeit setzen; die ausführliche Wegleitung an die Bauherrschaft hat sich bewährt |

In der Gegenüberstellung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen oder Reglemente zeigen sich erhebliche Unterschiede. Während sie in den einen Kantonen auf Gesetzesebene geregelt sind, regeln dies andere Kantone auf der Verordnungsstufe oder sogar mit Reglementen:

- In einigen Kantonen regelt das kantonale **Bau- und Planungsgesetz** das Erstellen von Velo-Pflichtparkplätzen.
- Der Kanton **Bern** hat in der **Bauverordnung** verbindlich festgelegt, wo wie viele Veloparkplätze erstellt werden müssen und macht dazu auch Vorgaben zur deren Erreichbarkeit und Ausstattung.
- Der Kanton **Basel-Stadt** hat verbindliche Richtlinien für den Bau von Veloparkplätzen geschaffen, die sich auf das **kantonale Umweltschutzgesetz** abstützen. Baugesuche werden nach diesen Richtlinien bewilligt.
- Der Kanton **Luzern** hat die Frage der Veloparkplätze im **Strassenrecht** geregelt und setzt im übrigen mit einem Musterentwurf "Parkplatzreglement für Gemeinden auf deren Freiwilligkeit. Interessant dabei ist, dass darin Angaben über die Qualität nicht aber die Quantität der Velo-Abstellplätze gemacht werden ("überdacht, ebenerdig").
- Der Kanton **Genf** hat dafür sogar ein eigenes "**Gesetz zur Parkplatzbewirtschaftung**".

Auch die inhaltlichen Differenzen sind gross:

- Die Kantone Bern und Basel-Stadt schreiben vor, welche Veloparkplatzmenge bei welcher Art von Bauten mindestens erstellt werden müssen.
- Die Kantone Zürich, Luzern, Neuenburg und Freiburg delegieren die Reglementierung von Pflichtparkplätzen an die Gemeinden (entweder mit dem Hinweis auf die Bau- und Zonenordnung, auf kommunale Parkplatzkonzepte oder einfach dadurch, dass die Gemeinden aufgefordert werden, Reglemente für den Bau einer "ausreichenden Anzahl" von Veloparkplätzen zu sorgen.

Gesetzgebung wird unterschiedlich interpretiert.

- Ein Planungsamt gibt an, dass sich aus der Formulierung "Abstellplätze für Fahrzeuge" keine Pflichtregelung zum Bau von Veloparkplätzen ableiten lässt (Zitat: "Unter der Erfordernis, Abstellplätze vorzuschreiben, verstehen 19 der 20 Urner Gemeinden Autoabstellplätze. Einzig Altdorf kennt Bestimmungen zu Veloabstellanlagen").
- Andere kantonale Verwaltungsstellen (Zürich, Freiburg) interpretieren dieselbe Formulierung in ihrer Gesetzgebung hingegen so, dass damit auch "Veloparkplätze mitgemeint" sind – diese Angaben erfolgten ohne Hinweis darauf, ob diese Gesetzes-Interpretation so auch von den Gemeinden verstanden wird(!)

3 Die gesetzlichen Grundlagen der Kantone AG, BE, BS, LU, FR, NE, ZH

3.1 Kantone, die den Bau von Veloparkplätzen beschreiben und vorschreiben

Aarau

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen

E Abstellplätze für Fahrzeuge

Anzahl, Gestaltung

§ 56 ¹ Die Abstellplätze und die Verkehrsflächen müssen so bemessen und gestaltet sein, dass die Fahrzeuge der Benutzer und der Besucher aufgenommen und der Zubringerdienst bewältigt werden können. Dabei sind die Grösse der Bauten, die Art ihrer Benutzung, die Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel und die Möglichkeiten, andere Parkflächen zu benutzen, zu berücksichtigen.

² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über Ausmass und technische Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen. Im einzelnen Fall werden Anzahl und Gestaltung vom Gemeinderat festgelegt.

Sicherung der Zweckbestimmung

§ 57 ¹ Die gemäss gesetzlicher Verpflichtung geschaffenen Abstellplätze und Verkehrsflächen müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben.

² Der Gemeinderat kann die Zweckbindung im Einzelfall aufheben, wenn kein Bedarf nach Abstellplätzen und Verkehrsflächen mehr besteht oder wenn ein Grund für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen eintritt.

Allg. Verordnung zum Baugesetz

D. Abstellplätze für Fahrzeuge

§ 24 Das Gesamtkonzept enthält die allgemeinen Ziele der Parkraumplanung und bildet die Grundlage zur Umsetzung. Es kann die anzustrebende Entwicklung in den einzelnen Gebieten aufzeigen und den kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung für den Bereich der Parkierung konkretisieren.

§ 25 ¹ Für die Umschreibung der Begriffe und die Bemessung der Anzahl Abstellplätze gelten als Richtlinien die Normen SN 640 065 «Leichter Zweiradverkehr, Abstellanlagen, Bedarfsermittlung» vom Oktober 1996 und SN 640 290 «Parkieren; Grenzbedarf, reduzierter Bedarf, Angebot» mit Beilage vom Mai 1993 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). 20).

² Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, sofern sie nicht als Zufahrt für Dritte und Sammelgaragen dienen.

Bern

Bauverordnung

VIII. Abstellplätze für Fahrzeuge

Art. 49 [Fassung vom 22. 12. 1999]

⊗ **Allgemeines**

¹ Die Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder nach den Artikeln 16 und 17 des Baugesetzes [BSG 721.0] sind auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zu ermitteln.

² Als Bruttogeschossfläche (BGF) gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche nach Artikel 93.

³ Abstellplätze auf fremden Boden sind grundbuchlich sicherzustellen. Die Gemeinden können die Sicherstellung abweichend regeln.

Art. 54a [Eingefügt am 22. 12. 1999]

3. Fahrräder

¹ Für Fahrräder und Motorfahrräder ist mindestens die folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

Wohnen

| | |
|---|---|
| je Wohnung bis und mit 70 m ² BGF | 2 |
| je Wohnung mit mehr als 70 m ² BGF | 3 |

Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistungen, Hotel

| | |
|---------------------------|---|
| je 100 m ² BGF | 2 |
|---------------------------|---|

| | |
|--|----|
| Einkaufen, Freizeit, Kultur und Restaurant je 100 m ² BGF | 3 |
| Spital, Heim je 100 m ² BGF | 1 |
| Schulen je 100 m ² BGF | 10 |

² Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden können. Wenigstens die Hälfte ist zu überdachen.

³ Besondere Verhältnisse, die zum Abweichen von der Anzahl nach Absatz 1 führen können, sind insbesondere gegeben, wenn der Anteil des Fahrradverkehrs deutlich über- oder unterdurchschnittlich ist, beispielsweise auf Grund der vorgesehenen Nutzung oder der Topografie.

Luzern

Strassenrecht

§93,³ Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneter Stelle Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Kosten zumutbar sind.

Musterentwurf Parkplatzreglement für Gemeinden

Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneter Stelle Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Ausmass der Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge richtet sich nach der Nutzungsart der Baute und Anlage.

Basel-Stadt

Bau- und Planungsgesetz

6. Abstellplätze für Fahrzeug

a) Velos, Mofas und Kinderfahrzeuge

§73. Bauten und Anlagen sind mit den für ihre zweckentsprechende Verwendung nötigen Abstellplätzen für Velos, Motorfahräder und Kinderfahrzeuge auszustatten.

Wenn keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen, müssen die Abstellplätze so erschlossen werden, dass die Fahrzeuge nicht getragen werden müssen.

Abstellplätze von Läden und Grossüberbauungen müssen von der Strasse her gut zugänglich sein.

Richtlinien zur Regelung der Bestimmungen über Velo- und Mofa-Abstellplätze

(...)

HBG

§ 196 a Grossüberbauungen und Läden müssen Velo- und Mofa-Abstellplätze, die von der Strasse her gut zugänglich sind, aufweisen. Die Bewilligungsbehörde legt die notwendige Anzahl im Einzelfall fest.

Umweltschutzgesetz

§13 Der Kanton und die Landgemeinden setzen sich dafür ein, die Verkehrsemissionen insgesamt zu stabilisieren und zu vermindern.

Sie treffen Massnahmen, um den Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsmittel am gesamten Verkehrsvolumen zu erhöhen

Sie sorgen durch bauliche, betriebliche, verkehrslenkende oder -beschränkende Massnahmen dafür, dass Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der nicht motorisierte und der öffentliche Verkehr gegenüber dem privaten Motorfahrzeugverkehr bevorzugt und vor vermeidbaren Behinderungen und Gefährdungen geschützt werden.

§16 Der Kanton und die Landgemeinden sorgen dafür, dass an geeigneten Orten, insbesondere bei Verwaltungsgebäuden, Schulen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel eine angemessene Anzahl, wenn möglich gedeckter Veloabstellplätze eingerichtet werden.

3. 2 Kantone mit einer an die Gemeinden delegierten Regelung

Freiburg / Fribourg

Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz

Besondere Fälle

Art. 25 b ¹ Auf der Grundlage eines Parkplatzkonzeptes kann die Gemeinde in ihrem Reglement die Mindest- und Höchstzahl der Parkplätze und deren Nutzung und Bewirtschaftung festlegen. Dabei berücksichtigt sie vor allem:

- a) die Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den Anteil des Zweirad- und Fussgängerverkehrs;
- b) die Zahl der bestehenden Parkplätze in der Umgebung;
- c) die mögliche Mehrfachnutzung der Parkfelder;
- d) die zulässige Verkehrsbelastung auf dem Strassennetz;
- e) die zulässigen Auswirkungen auf die Umwelt;
- f) den Ortsbildschutz.

² Das Parkplatzkonzept ist Bestandteil des Verkehrsrichtplans.

³ Die Absätze 1 und 2 sind für Gemeinden zwingend anwendbar, die sich im Perimeter eines regionalen Verkehrsplans nach Artikel 12 des Verkehrsgesetzes befinden oder in einem Massnahmenplan nach Artikel 44a des Umweltschutzgesetzes enthalten sind.

⁴ Jede Änderung der Bewirtschaftung oder Nutzung eines bestehenden Parkplatzes ist der Bewilligung des Gemeinderates unterstellt.

Neuchâtel

Relconst.

Places pour les deux roues

Art. 35 Pour les deux-roues, des places de stationnement doivent être aménagées en nombre suffisant.

Le Conseil communal en fixe le nombre en tenant compte de l'affectation des bâtiments.

Zürich

Planungs- und Baugesetz

Fahrzeugabstellplätze

I. Zahl

§ 242. Die Bau- und Zonenordnung legt die Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel, insbesondere für Motorfahrzeuge, fest, die nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks für Bewohner, Beschäftigte und Besucher erforderlich sind.

Im Normalfall soll die Zahl der Abstellplätze so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können.

II. Erstellungspflicht

§ 243. Abstellplätze sind im gebotenen Ausmass zu schaffen

- a) bei Neuerstellung von Bauten und Anlagen;
- b) bei allgemeinen baulichen Änderungen, die einen erheblichen Teil der Baute oder Anlage erfassen oder durch die eine wesentlich andere Nutzung als bisher ermöglicht wird;
- b) bei Nutzungsänderungen, die voraussichtlich wesentlich andere Verkehrsbedürfnisse schaffen.

4 Anhang: Umfrage (deutsche Fassung)

SVK/CORAC Schweizerische Konferenz der Beauftragten für Veloverkehr

Umfrage über Zweirad-Abstellanlagen bei Um- und Neubauten: Gesetzliche Grundlagen und deren Vollzug

Die Antworten betreffen den Kanton / die Gemeinde:.....

Rückfragen werden beantwortet durch:

Amt / Stelle:
Name, Vorname:
Adresse:
PLZ Ort:
Tel. / Fax:

Der Kanton / die Gemeinde verfügt über eine gesetzliche Grundlage zur Beurteilung der
Zweirad-Abstellanlagen bei Baugesuchen:

| | Ja | Nein | In Vorbereitung |
|---------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Kantonale Grundlage | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kommunale Grundlage | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Wenn „ja“ oder „in Vorbereitung“: Wie lauten Ihre gesetzlichen Grundlagen? Bitte
Auszug aus Gesetz und Verordnung bzw. Gemeindebauvorschrift beilegen.

Wie beurteilen Sie die Erfahrungen im Vollzug der Bestimmungen oder Grundlagen, z.B.
hinsichtlich der Zugänglichkeit, der Anzahl, der Geometrie, der Sicherheit, der Ausstattung
der Zweirad-Abstellanlagen?

.....
.....
.....
.....

Wo bestehen aus Ihrer Sicht Schwierigkeiten bzw. wo besteht Handlungsbedarf bei der
Erstellung von Zweirad-Abstellanlagen bei Neu- und umbauten?

.....
.....
.....
.....

Fragebogen und allfällige Beilagen bitte bis **31. Januar 2001** zurücksenden an:
SVK/CORAC, Postfach 4164, 4002 Basel